

Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz
“Heimatfreunde Kurort Gohrisch e. V.“

Satzung



Satzung
des
Gebirgsvereines für die Sächsische Schweiz
„Heimatfreunde Kurort Gohrisch e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz „Heimatfreunde Kurort Gohrisch e. V.“ und hat seinen Sitz in 01824 Gohrisch, Ortsteil Kurort Gohrisch.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pirna eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereines ist:
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatverbundenheit
 - Förderung von Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - Umwelt- und Naturschutz wird allen Tätigkeiten vorangestellt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Verschönerung des Ortes und seiner Umgebung
 - Wiederbelebung von Traditionen
 - Kontaktpflege zu benachbarten Vereinen
 - praktische Einsätze wie Wege - und Wanderwegschilderpflege
 - Organisation kultureller Veranstaltungen (bspw.Theateraufführungen in der Felsenbühne und am Brunnenplatz, Mitarbeit an den Schostakowitsch Festspielen, geführte Wanderungen)
 - Organisation von Vorträgen
 - Naturschutzarbeit
 - o Aufbau und Kontrolle von Fledermausquartieren,
 - o Gehölz-, Rasenpflege in der Streuobstwiese und am Biotop sowie Sicherungsarbeiten in den Anlagen
 - Heimatforschung
 - o Mitarbeit im Arbeitskreis Sächsische Schweiz, Mitglied im Landesverband Sächsischer Heimatschutz,
 - o Öffentlichkeitsarbeit in der Gestaltung einer eigenen Seite des Gohrischer Anzeigers, Gestaltung von Informationstafeln,
 - o Aufbau eines Archivs für heimatkundliche Bücher, Karten und Bilder
 - Denkmalpflege
 - o Kartierung und Pflege von Kleindenkmälern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab ihrer Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 - wiederholter Verstoß gegen die Satzung
 - vereinsschädigendes Verhalten
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus 7 bis 9 Personen. Je zwei vertreten gemeinsam.

§ 7 Amts dauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandamt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere vorsieht.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen
 - Inhalt des Vereinsarchivs außer Leihgaben an die Stadt Pirna zur Weitergabe an das Stadtmuseum Pirna, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - Liegenschaften sowie verbleibende Vermögen an die Gemeinde Gohrisch, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand

Stand 07. Juni 2017